

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Kemberg vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 6 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288 ff) i.V. mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405); § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Kemberg in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgende **2. Änderungssatzung** zur Friedhofssatzung von 15.12.2014 beschlossen:

I. Änderungen

1.) **§ 17 (4) Grabstättenarten und Belegung** erhält folgende Neufassung:

(4) Auf dem **Friedhof Bergwitz** werden folgende Grabstätten zusätzlich zu den Grabstätten gemäß Abs. 1 bereitgestellt:

Grabart	mögliche Belegungsanzahl Sargbestattungen / Urnen
1. Urnenplatz in der Urnengemeinschaftsanlage (auch Urnenrondell) mit Namensplatten	- / 2
2. Urnenplatz in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage (Urnenwiese)	- / 1

2.) **§ 22 Urnengemeinschaftsanlagen** erhält folgende Neufassung:

§ 22

Gemeinschaftsanlagen

- (1) Gemeinschaftsanlagen gibt es zum einen ausschließlich für Urnenbestattungen und zum anderen ausschließlich für Sargbestattungen. Die Belegung erfolgt gemäß § 17 der Reihe nach. Die Pflege der Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei allen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen Grabgestecke anlässlich der Urnenbeisetzung nur am Gedenkstein abgelegt werden. Ausnahme bilden die namentlichen Urnengemeinschaftsanlagen in Kemberg, Gaditz und Bergwitz. Hier können anlässlich der Urnenbeisetzung für kurze Zeit Grabgestecke vor der Namensplatte auf dem Pflasterweg abgelegt werden.

- (3) Bei Urnengemeinschaftsanlagen mit einem Sammelgefäß am Gedenkstein ist ausschließlich dieses für Blumensträuße (Frischblumen ohne Folie) zu verwenden. Bei allen anderen Urnengemeinschaftsanlagen können einfache Grabvasen für Blumensträuße (Frischblumen ohne Folie) an den Gedenksteinen abgestellt werden. Ab November können bis zum Frühjahr Grabgestecke aus Naturmaterialien an den Gedenksteinen abgelegt werden. Ausnahme bilden die namentlichen Urnengemeinschaftsanlagen in Kemberg, Gaditz und Bergwitz. Hier kann ab November bis zum Frühjahr vor der Namensplatte auf dem Pflasterweg je 1 Grabgesteck aus Naturmaterialien abgelegt werden. Verwelkte Sträuße und Grabgestecke werden regelmäßig entsorgt.
- (4) Zusätzlich zur Regelung nach Absatz 3 dürfen in Kemberg, Gaditz und Bergwitz an den Namentlichen Urnengemeinschaftsanlagen jeweils 1 einfache Grabsteckvase mit Frischblumen (ohne Folie) über der Namensplatte aufgestellt werden. An der Gemeinschaftsanlage für Sargbestattungen in Kemberg kann an jedem Grab 1 einfache Grabvase mit Frischblumen (ohne Folie) aufgestellt werden. Ab November kann hier bis zum Frühjahr 1 Grabgesteck aus Naturmaterialien abgelegt werden.
- (5) Individuelle Grabgestaltungselemente (insbesondere Figuren, Kerzen, Laternen, Spruchsteine, Blumenschalen, Kunstblumen und künstliche Gestecke, Gläser u. dgl.) können zur Wahrung der schlichten Ansicht einer Gemeinschaftsanlage und teilweise auch aus Platzgründen nicht aufgestellt werden. Nicht zugelassenes Material wird regelmäßig abgeräumt. Eine Aufbewahrungspflicht für individuelle Grabgestaltungselemente besteht nicht, es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch.
- (6) Private Bepflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet. Urnenwiesen dürfen von Angehörigen und Besuchern des Friedhofes nicht betreten werden.
- (7) Urnenbeisetzungen in den anonymen Urnenwiesen erfolgen anonym ohne Anwesenheit der Angehörigen. Bei anonymen Beisetzungen ist eine Verlängerung der Ruhezeit ausgeschlossen. Spätere Umbettungen sind nicht möglich.

II.

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Kemberg vom 15.12.2014 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kemberg, 20.03.2018


Seelig
Bürgermeister

